

Energiewende für Burscheid

Jetzt

Später

Photovoltaik



Mit ihrem Antrag zur Nutzung von städtischen und privaten Flächen für Freiflächenphotovoltaik im November 2020 versuchte die Burscheider FDP Photovoltaik breiter in Burscheid zu etablieren.

Der Antrag wurde im Umweltausschuss als Prüfauftrag angenommen. (10. Sitzung 05.11.2020, Drucksachen Nr. 884/16)

Die Antwort des LANUV zu diesen Flächen erfolgte 19 Monate später zur Sitzung am 2.6.2022.

„Sie wurde im Umweltausschuss zur Kenntnis genommen.
„(Niederschrift zur Sitzung)

Im Rahmen der Sitzung des Umweltausschusses am 02.06.2022 hat die Fraktion FDP zum TOP Ö4 (vgl. Beschlussvorlage 068/2022) den Antrag gestellt, dass Eigentümer deren Flächen in der LANUV Potentialkarte für die Nutzung als Solarfreifläche kategorisiert wurden, aktiv durch die Stadt Burscheid benachrichtigt werden.

Die Entscheidung wurde in den nächsten Umweltausschuss vertagt. Im Protokoll wurde vermerkt:

„Grundsätzlich ist zum Thema erneuerbare Energien anzumerken, dass die Stadt Burscheid im engen Austausch mit der BELKAW stehen muss, da 2018 die Stadtwerke Burscheid (SWB) in die BELKAW übergegangen sind. Auf Grundlage des entsprechenden Kooperationsvertrags §14 Abs.1 besteht ein Wettbewerbsverbot, welches der Stadt Burscheid Betätigungen untersagt, mit welcher der Partner in den Wettbewerb zur BELKAW tritt. Ausgenommen ist nach Abs. 2c) die Beteiligung an Projekten der RheinEnergie AG. Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen ist daher die RheinEnergie AG zu beteiligen.“

„Aufgrund der sich momentan ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen erscheint eine erneute Prüfung des Potentials in Burscheid als sinnvoll. Zurzeit befindet sich die Stadt Burscheid im Gespräch mit der Rheinenergie um Überprüfung des Photovoltaik-Potentials im gesamten Burscheider Stadtgebiet durchzuführen. Aufgrund dessen wird eine gebündelte Informationsverbreitung für mögliches Potential für das gesamte Stadtgebiet zu einem späteren Zeitpunkt empfohlen.

Außerdem erscheint es aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes einer persönlichen Benachrichtigung der Eigentümer als sinnvoll vorhandene Informationskanäle der Stadtverwaltung zu nutzen und gegebenenfalls je nach Bedarf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten zu organisieren“ (Vorlage Nr. 187/2022)

Die Verwaltung legte folgenden Beschlussvorschlag am 08.11.2022 dem Umweltausschuss am 08.11.2022 zur Entscheidung vor:

- A) Der Umweltausschuss beschließt, dass die Potentiale für Photovoltaikanlagen im Burscheider Stadtgebiet nach Abschluss der laufenden Potenzialanalysen detailliert über die städtischen Informationskanäle veröffentlicht werden und ggf. Informationsangebote für betroffene Eigentümer geschaffen werden.

Dieser wurde mehrheitlich beschlossen.

Mit dem Erlass zu erneuerbaren Energien vom Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 werden durch die Landesregierung Freiflächenphotovoltaik als eine weitere Methode zur Gewinnung von erneuerbaren Energien salonfähig gemacht.

https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/lep-erlass-erneuerbare-energien_0.pdf

Unter dem Begriff der Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in diesem Erlass

- **klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Solarthermieanlagen,**
 - **Agri-Photovoltaikanlagen**
 - und • **Floating-Photovoltaikanlagen**
- zu verstehen (s. u.)**

Dies war im Antrag der Burscheider FDP vom 05. 11.2020 bereits enthalten.

Seit dem 30. Dezember 2022 gilt eine neue Verordnung der EU, wonach Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Energienetze insbesondere im Umweltrecht vereinfacht werden.

(VO (EU) 2022/2577 v. 22. Dezember 2022)

Zentraler Gegenstand der Verordnung ist zum einen das Artenschutzrecht. Hierbei wird die Relevanz erneuerbarer Energien für das öffentliche Interesse sowie die öffentliche Gesundheit und Sicherheit betont. Damit erhalten die erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht in der Abwägung mit anderen Schutzgütern (Art. 3). Auch können Mitgliedsstaaten beim Ausbau erneuerbarer Energien, der Energienetze und der Energiespeicherung unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Bewertungen des Artenschutzes aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie festlegen(Art.6).

Darüber hinaus werden verkürzte Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Solarenergie (Art. 4), für das Repowering von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Art. 5) und für die Installation von Wärmepumpen(Art.7) vorgesehen.

Die Verordnung ist seit dem 30. Dezember 2022 in Kraft und bindet alle Mitgliedstaaten direkt, ohne dass ein weiterer Umsetzungsakt auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Sie gilt befristet für einen Zeitraum von 18 Monaten ab ihrem Inkrafttreten.